

Kfz-Steuerermäßigung/-befreiung, Beiblatt ohne Wertmarke beantragen

Allgemeine Informationen

Anstelle der Freifahrtberechtigung im öffentlichen Personennahverkehr kann bei Vorliegen der Voraussetzungen auch eine Kfz-Steuerermäßigung (Merkzeichen G oder GI anerkannt) beansprucht werden. Dazu erhalten Sie von uns auf Antrag ein Beiblatt ohne Wertmarke. Dieses ist bei Ihrem zuständigen Hauptzollamt als zuständige Behörde für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer vorzulegen.

Ein Wechsel zwischen der Freifahrtberechtigung und der Kraftfahrzeugsteuerermäßigung ist möglich.

Die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung kommt für schwerbehinderte Menschen in Betracht, bei denen das Merkzeichen aG, H oder BI festgestellt wurde. Die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung kann neben der Freifahrt im öffentlichen Personenverkehr in Anspruch genommen werden.

Zuständigkeiten

Referat Schwerbehindertenrecht und Landesblindengeld

Besucheradresse:

Am Landratsamt 3, Haus A, Zimmer 208 (Besucherzimmer)

09648 Mittweida

Postadresse:

Frauensteiner Straße 43

09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-6296, -6297

Fax: 03731 799-76420

soziales[at]landkreis-mittelsachsen.de

Voraussetzungen

Ermäßigung bei der Kraftfahrzeugsteuer:

- Grad der Behinderung (GdB) von 50 oder mehr
- Merkzeichen: G oder GI
- Zulassung des Kraftfahrzeugs auf die schwerbehinderte Person
- keine Inanspruchnahme der unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer:

- Grad der Behinderung (GdB) von 50 oder mehr
- Merkzeichen: aG, BI oder H
- Zulassung des Kraftfahrzeugs auf die schwerbehinderte Person

WEITERE INFORMATIONEN

- [Steuervergünstigungen für schwerbehinderte Personen \(Generalzolldirektion/Zoll online\)](#)

Verfahrensablauf

Bitte informieren Sie sich unter dem nachfolgenden Link

- [Ansprechpartner und Kontaktstellen \(Generalzolldirektion/Zoll online\)](#)

Erforderliche Unterlagen

Kurzantrag (wird Ihnen zugeschickt)

Kosten

keine

Rechtsgrundlage

- [§§ 228 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch \(SGB IX\)](#)
- [§ 3a Schwerbehindertenausweisverordnung \(SchwbAwV\)](#)
- [§ 3a Kraftfahrzeugsteuergesetz \(KraftStG\)](#)
[§ 7 Abs. 3 Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung \(KraftStDV\)](#)

-